



Satzung

des Handballclub Aschersleben „Alligators“ e. V.

in der Fassung vom 10.12.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handballclub Aschersleben „Alligators“ e. V. (im folgenden HCA genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Aschersleben.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Deutschen Handballbundes DHB und seiner untergeordneten Organisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft kann passiv oder aktiv sein.



Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Vorstand des HCA gegenüber beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Er ist grundsätzlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten (z. B. Rückständige Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung)
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung zum Ausschluss erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur Entscheidung des Vorstandes.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.



Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied soll aktiv und ehrenamtlich im Rahmen seiner Möglichkeiten im Verein mitwirken.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und durch sparsames und wirtschaftliches Verhalten dazu beitragen, dass der Verein insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (sofern für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Entstandene Aufwendungen des Vereins die aus Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins und sonstiger Dritter entstehen, können nach Beschluss des Vorstandes den betroffenen Mitgliedern angelastet werden.
6. Alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung ist unzulässig. Ein Mitglied, das sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht. Es erhält sein Stimmrecht erst mit dem Zeitpunkt wieder, in dem alle Beitragsschulden getilgt sind.

§ 7 Beiträge

1. Für alle Mitglieder gem. § 3 besteht eine Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister



- und bis zu 3 Beisitzern.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.
 4. Wird ein Vorstandsmitglied im Auftrag des Vereins tätig, kann es vom Verein die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sofern Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Vereinstätigkeiten. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
 6. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bestimmen. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, hat aber im Rahmen der Beschlussfindung kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Änderungen der Tagesordnungen bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Wahl des Vorstandes sowie die Wahl/Abwahl der Kassenprüfer



- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen und
 - über die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 7. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Vereinsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 9. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 10. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
 11. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein.
2. Sie kontrollieren die Geschäftsvorfälle des Vereins hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen buchhalterischen Erfassung und Nachweisführung und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands auf der Mitgliederversammlung.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und ist verbunden mit freiem Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die bindend für alle Vereinsmitglieder sind.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



§ 14 Nutzungsrecht

1. Alle an die Mitglieder ausgegebenen Sportmaterialien (Trikots, Trainingsanzüge, Bälle, etc.) bleiben Eigentum des Vereins. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
2. Jedes Mitglied ist für den sorgsamsten Umgang verantwortlich. Diese Sportsachen sind nicht für den privaten Gebrauch, sondern nur für den Einsatz bei Spielen bzw. offiziellen Veranstaltungen des Vereins bestimmt. Bei Verlust oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung haftet das Vereinsmitglied.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschersleben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein arbeitet unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung in der vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.01.2020 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und setzt alle früheren Regelungen außer Kraft.

Steffen Schütze
Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer



Beitragsordnung

des Handballclub Aschersleben „Alligators“ e. V.

§ 1 Grundsätze

1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung des Handballclub Aschersleben „Alligators“ e. V. (HCA) in der Fassung vom 10.12.2019. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Gebühren.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
3. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere
 - der Mitgliederverwaltung
 - der Sportversicherung
 - der Beitragszahlung an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.
 - der Beitragszahlung an den Kreissportbund Salzlandkreis e. V.
 - der Beitragszahlung an den Handballverband Sachsen-Anhalt (HVSA)
 - der Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

§ 2 Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge

Mitgliedsstatus	Aufnahmegebühr	Monat	Jahr
Erwachsene aktiv <i>(ab vollendetem 18 Lebensjahr)</i>	20,00 €	10,00 €	120,00 €
Erwachsene passiv <i>(ab vollendetem 18. Lebensjahr, ohne gültigen Spielerpass)</i>	20,00 €	5,00 €	60,00 €
Förderer <i>(ab vollendetem 18 Lebensjahr)</i>	0,00 €	8,50 €	102,00 €
Kinder und Jugendliche <i>(ab Eintritt in eine Altersklasse die am Spielbetrieb teilnimmt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)</i>	20,00 €	5,00 €	60,00 €
Minis <i>(bis zum Eintritt in eine Altersklasse die am Spielbetrieb teilnimmt)</i>	10,00 €	3,00 €	36,00 €
Ehrenmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Ändert sich während der Mitgliedschaft die Höhe des Beitrages aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der genannten Altersklassen, erhöht sich der Beitrag entsprechend, ohne das es hierzu eines gesonderten Antrages des Mitglieds bzw. einer gesonderten Mittei-



lung durch den HCA bedarf. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Dementgegen bedarf die Einstufung als passives Mitglied eines gesonderten Antrages des Mitglieds mit entsprechenden Nachweisen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben, wie z.B. Name, Adresse, Konto, Erreichbarkeit sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen auf gesonderten Antrag hin prüfen und genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Anträge auf Beitragsermäßigung oder Freistellung von der Beitragspflicht sind schriftlich an den Vorstand unter Beifügung der den Antrag begründeten Unterlagen zu entrichten. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein gültige Beitragspflicht.
3. Wird einem Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, so werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheiten erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Fälligkeit und Zahlweise

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr erworben.
2. Bei Vereinseintritt unterjährig, ist für den Rest des Jahres der entsprechende Monatsbeitrag multipliziert mit der Anzahl der Monate zu zahlen.
3. Die Beitragserhebung erfolgt durch SEPA-Lastschrift zum 01.02 und 01.07 eines jeden Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
4. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung des Vorstands die Beitragszahlung durch Überweisung auf das Konto des Vereines erfolgen. Hierzu erhält das Mitglied eine Rechnung über die fälligen Beiträge laut vereinbarter Zahlungsweise.
5. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren und nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die von der Bank berechnete Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht. Je Rücklastschriften bzw. Widerspruch der SEPA-Lastschriftmandate wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR vom Verein erhoben.
6. Gezahlte und fällige Beiträge und Aufnahmegebühren werden nicht erstattet. Fällige Beiträge sind zu entrichten.



§ 5 Zahlungsverzug

1. Rückständige Beiträge werden gemahnt. Mit der 1. Mahnung erlischt auch die Spielberechtigung. Der Vorstand hat das Recht nach § 5 der Satzung des HCA, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der 2. Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Sonstige Gebühren und Bußgelder

1. Persönliche Bußgelder bzw. Strafen gegen aktive Mitglieder im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes können als Sonderumlagen in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Nach § 5 der Satzung des HCA endet die Mitgliedschaft durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wurde am 10.12.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Steffen Schütze

Vorsitzender

Frank Seifert

Schatzmeister